



Bürgerenergiegesetz: Ausnahmeregelungen, Fristen

Stand: 19.03.2024



Ausnahmeregelungen

Folgende Windenergievorhaben (WEA-Vorhaben) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des BürgEnG:

- WEA-Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB (§ 2 (2) BürgEnG)
- WEA-Vorhaben, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und die innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Bereichs für industrielle oder gewerbliche Nutzung (GIB) liegen (§ 2 (3) BürgEnG)
- WEA-Vorhaben, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dient (zusätzlicher Nachweis erforderlich) (§ 2 (4) BürgEnG)
- WEA-Vorhaben einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG (§ 2 (5) BürgEnG)
- Klein- bzw. Kleinstwindanlagen (bis 50 m Anlagengesamthöhe) (Nr. 1.6, Anlage 1, 4. BImSchV)



Fristen

Stichtag: Erteilung der Genehmigung gem. § 4 bzw. § 16b BImSchG		
Normaler Ablauf	+1 Monat	Frühzeitiger Austausch mit beteiligungsberechtigter Gemeinde
		Meldung an Marktstammdatenregister und zuständige Behörde
	+6 Monate	Vorlegen des Beteiligungsentwurfs bei der Standortgemeinde
		Vorlegen des Beteiligungsentwurfs bei der zuständigen Behörde
	+9 Monate	Rückmeldung der Standortgemeinde zum Beteiligungsentwurf
	+12 Monate	Vorlegen der Beteiligungsvereinbarung bei der zuständigen Behörde
sonst:	Inbetriebnahme	Angebot einer Ersatzbeteiligung gegenüber der Gemeinde
	1 Monat vor Offerte	Meldung der Beteiligungsmöglichkeiten an die zuständige Behörde
sonst:		Sanktionierung durch Ausgleichsabgabe durch zuständige Behörde

Transparenzplattform